

Entwurf 14.3.2005

Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG)

1. Hauptstück

Grundsätze und Anforderungen an landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zielbestimmung und Geltungsbereich

§ 1. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist

1. eine verbesserte Marktübersicht und Markttransparenz durch die Standardisierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Produktionsbedingungen, ihrer äußeren Beschaffenheitsmerkmale, der Verpackung und Kennzeichnung im Rahmen eines lautereren Wettbewerbs und
2. die Förderung der Herstellung von Qualitätsprodukten.

(2) Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Dieses Bundesgesetz dient ferner als Grundlage zur Schaffung von Standards für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bestehen, hinsichtlich ihrer Produktionsbedingungen, äußeren Beschaffenheitsmerkmale, Verpackung oder Kennzeichnung zum Zwecke der Vermarktung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Landwirtschaftliche Erzeugnisse:** die in der Anlage angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Sie werden, wenn sie dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden, Erzeugnisse oder Waren genannt.
2. **Vermarktungsnormen:** Rechtsbestimmungen über Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
3. **Klassen:** nach dem Grad der Güte abgestufte und auf jeder Stufe nach Beschaffenheitsmerkmalen zu einer Einheit zusammengefasste Gruppen von Qualitäts-, Güte-, Handels- oder Vermarktungsklassen, denen landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechen müssen, um unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden zu dürfen.
4. **Gütezeichen:** Güte-, Prüf-, Gewähr- Konformitätszeichen und ähnliche Zeichen, die nach den Satzungen und sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen von Verbänden, Organisationen und anderen Stellen im Bereich der Landwirtschaft dazu bestimmt sind, landwirtschaftliche Erzeugnisse der Urproduktion und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte einer Mehrheit von Erzeugern nach bestimmten Güte Merkmalen, die über den durch Gesetze und Verordnungen zwingend vorgeschriebenen Standards liegen, zu kennzeichnen. Amtliche Prüf-, Beglaubigungs- und ähnliche Zeichen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder von Verordnungen auf

Erzeugnissen der Landwirtschaft oder auf Teilen solcher Erzeugnisse angebracht werden, gelten nicht als Gütezeichen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

5. **Abhof-Verkauf:** die Abgabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Erzeuger unmittelbar von seiner Betriebs- oder Produktionsstätte an einen Endverbraucher. Ein Abhof-Verkauf liegt hingegen nicht vor, wenn der Erzeuger die Erzeugnisse im Umherziehen (ambulanter Handel) oder auf Märkten in Verkehr bringt.
6. **Inverkehrbringen:** das Vorrätighalten zum Verkauf, das Anbieten, Feilhalten, Werben, Liefern, Verkaufen oder jedes sonstige Überlassen zu Erwerbszwecken unbeschadet gesonderter Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft. Unter Werben ist jede Maßnahme, die der Förderung des Absatzes des Erzeugnisses dient, zu verstehen. Die in der Anlage unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203 und 0204 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen) gelten mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.
7. **Verarbeitungsbetrieb:** ein Betrieb, in dem eine wesentliche Veränderung der Ware vorgenommen werden soll.
8. **Einfuhrkontrolle:** die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft betreffend Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Europäischen Union gehören, in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes anlässlich der Abfertigung durch die Zollbehörde.
9. **Ausfuhrkontrolle:** die Überwachung der in Z 8 genannten Bestimmungen beim Verbringen von Gemeinschaftswaren aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes nach Drittländern entweder am Ort der Verpackung und Verladung oder auf der Versandstufe.
10. **Inlandskontrolle:** die Überwachung der in Z 8 genannten Bestimmungen einschließlich der Klassifizierungstätigkeit bei Betrieben, die Erzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes in Verkehr bringen.
11. **Koordinierende Behörde oder zentrale Stelle:** im Sinne der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Vermarktungsnormen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Mitteilungen nach Gemeinschaftsrecht

§ 3. Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 die Erstattung von Meldungen oder Berichten oder die Erteilung von Auskünften an Organe der Europäischen Gemeinschaft oder an Drittländer vorgesehen sind, ist dafür der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 2 Z 11 zuständig. Die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Behörden haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die hierfür erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie entsprechende Daten zu übermitteln.

2. Abschnitt

Vermarktungsnormen

Verordnungsermächtigungen

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung erforderliche ergänzende oder begleitende Vorschriften zur Durchführung und Umsetzung bestehender gemeinschaftsrechtlicher Regelungen im Sinne von § 1 Abs. 2 zu erlassen oder gemäß § 1 Abs. 3 Vermarktungsnormen für Erzeugnisse, für welche keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bestehen, festzulegen.

(2) In Verordnungen, mit denen Vermarktungsnormen festgelegt werden, ist eingangs zu bestimmen, ob diese ein bestimmtes Erzeugnis zur Gänze erfassen oder ob sie sich nur auf bestimmte nach Kriterien gemäß Abs. 4 abgegrenzte Gruppen eines Erzeugnisses beziehen.

(3) Sofern für ein Erzeugnis verschiedene Klassen bestimmt werden, ist deren Bezeichnung zur Unterscheidung insbesondere zum Schutze des Verbrauchers so zu wählen, dass über den jeweiligen Grad der Güte kein Irrtum entstehen kann.

(4) Die Mindesteigenschaften eines Erzeugnisses sowie die Abstufung seiner unterschiedlichen Güte sind anhand von unterscheidbaren Merkmalen vorzunehmen. Als Kriterien hierfür können insbesondere bestimmt werden:

- a) Qualität,
- b) Herkunft oder Ursprung,
- c) Art und Weise sowie Zeitpunkt der Erzeugung, Gewinnung, Herstellung und Behandlung,
- d) Reinheit und Zusammensetzung,
- e) Größe (Abmessungen oder Gewicht),
- f) Angebotszustand oder Verpackung und
- g) Sortierung.

(5) Beziehen sich Vermarktungsnormen nur auf einen bestimmten Teil eines Erzeugnisses (Abs. 2), so kann angeordnet werden, dass die hiervon nicht erfassten Gruppen dieses Erzeugnisses allein zum Zwecke der Verarbeitung oder, wenn diese auch hierfür nicht geeignet sind, überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

(6) Soweit die Beschaffenheit der Ware gesonderte Einstufungen nach unterschiedlichen Kriterien erfordert, sind hierfür gesonderte Einteilungen von Klassen vorzusehen. Die Klassen sind zu unterteilen, wenn es zur Kennzeichnung besonderer Merkmale zweckmäßig erscheint.

Klassifizierung

§ 5. (1) Für Erzeugnisse, die gemäß § 2 Z 6 von Schlachtbetrieben in Verkehr gebracht werden, deren Schlachtungen im Jahresdurchschnitt eine durch Verordnung festzulegende geringfügige Anzahl übersteigen, kann mit Verordnung bestimmt werden, dass die Einstufung und Kennzeichnung der Erzeugnisse (Klassifizierung) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den hiezu ergangenen Verordnungen ausschließlich durch Angehörige von durch die Agrarmarkt Austria zugelassenen Klassifizierungsdiensten (Klassifizierer) zu erfolgen hat und Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 zu führen sind.

(2) Die Agrarmarkt Austria hat Richtlinien für die Durchführung der Klassifizierung einschließlich der Festlegung objektiver Systeme zur Erhöhung der Qualität derselben sowie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste und hinsichtlich der Tragung der dadurch entstehenden Kosten zu erlassen.

(3) Die Angehörigen der Klassifizierungsdienste haben ihre fachliche Eignung durch einen erfolgreichen Besuch eines von der Agrarmarkt Austria veranstalteten oder anerkannten Lehrkurses nachzuweisen.

Zusätzliche Bestimmungen

§ 6. (1) Soweit es zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele erforderlich oder geboten ist, können in Verordnungen nach § 4 Abs. 1 ferner nähere Vorschriften getroffen werden betreffend:

1. die Angabe der Klasse und des Ursprungs in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in solchen des Einzelhandels, unter der die Waren in Verkehr gebracht worden sind, oder die Angabe von anderen Hinweisen im Sinne von Z 3 und 4;
2. die Werbung in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, wobei jedoch nicht ohne Angabe der Klasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit oder Stückzahl beziehen;
3. amtliche oder gesetzliche Preisnotierungen oder Preisfeststellungen durch Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte oder sonstige Stellen, wobei sich diese Notierungen oder Feststellungen auf die Klassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erlassen sind, diese zugrunde zu legen haben;
4. die Verpackung und die Aufmachung;
5. die Art und Weise der Kennzeichnung der Verpackungseinheit eines Erzeugnisses oder die Art und Weise der Kennzeichnung am Erzeugnis selbst, wobei die diesfalls in der Beschriftung anzugebende jeweilige Klasse insbesondere durch Hinweise, die über bestimmte Beschaffenheitsmerkmale (§ 4 Abs. 4) oder die Menge Auskunft geben oder zur Identifizierung der Ware erforderlich sind, sowie durch Angaben über Produktionsmethoden in Verbindung mit dem Produktionsbetrieb oder über die regionale Herkunft ergänzt werden kann;
6. Aufzeichnungen oder Protokolle über Angaben gemäß Z 5;
7. Mengen- und Größeneinheiten einschließlich der Festlegung von Toleranzen;
8. die Vergabe von betrieblichen Kennnummern, insbesondere für Erzeugerbetriebe oder Packstellen.

(2) Sollen Erzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher in bloß geringfügigen Mengen abgegeben werden, so kann durch Verordnung gestattet werden, dass die Abgabe ohne Verpackung oder ohne Kennzeichnung erfolgen darf. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn es nach der Natur des Erzeugnisses mit dem Schutze des Verbrauchers vereinbar ist. Ebenso kann durch Verordnung angeordnet werden, dass unverpackte Waren direkt an den Verbraucher ohne Kennzeichnung abgegeben werden dürfen, wenn sie zu diesem Zwecke zugerichtet sind.

Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnungen

§ 7. (1) Vom Geltungsbereich der Verordnungen nach § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erzeugnisse, die
 - a) im Rahmen des Abhof-Verkaufs,
 - b) vom Erzeuger an Lagerungsstellen oder Sortierungs- und Verpackungsstellen eines Handelsbetriebes oder einer Absatzrichtung der Erzeuger,
 - c) von Lagerungsstellen an Sortierungs- und Verpackungsstellen oder
 - d) an Verarbeitungsbetriebeabgegeben werden;
2. die Schlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen, wenn sie ausschließlich für den Eigenbedarf erfolgt.

(2) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auf die nach Abs. 1 in Verkehr gebrachten Erzeugnisse auszudehnen, wenn es die in § 1 Abs. 1 festgelegten Ziele oder die Bedingungen des § 4 Abs. 1 erfordern.

3. Abschnitt

Gütezeichen

Allgemeines

§ 8. (1) Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Urproduktion und daraus hergestellte Verarbeitungsprodukte, die besondere, über die durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Standards liegende Qualitäts- oder Gütemerkmale aufweisen, können durch eine Kennzeichnung mit Gütezeichen hervorgehoben werden.

(2) Die Kennzeichnung mit Gütezeichen ersetzt nicht die Bezeichnung des Produkts auf Grund der Vermarktungsnormen im Sinne des § 2 Z 2.

Genehmigung

§ 9. (1) Genehmigungsstelle für Gütezeichen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(2) Die Genehmigung des Gütezeichens ist bei der Genehmigungsstelle schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Vergebers des Gütezeichens).
2. eine Präzisierung der Anforderungen an das durch ein Gütezeichen herauszustellende Produkt (Produktspezifikation) und
3. eine Darstellung des Systems zur Vergabe des Gütezeichens, zur Einhaltung und Kontrolle der Produktspezifikation und betreffend den Entzug der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens (Verleihungs- und Kontrollsystem).

(3) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können Sachverständige oder die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit mit der Erstellung eines Gutachtens insbesondere hinsichtlich der Produktspezifikation betraut werden.

(4) Der Vergeber des Gütezeichens hat der Genehmigungsstelle jede Änderung bei der Produktspezifikation sowie beim Verleihungs- und Kontrollsystem zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Vergeber des Gütezeichens hat der Genehmigungsstelle jährlich bis 31. Juli über das abgelaufene Kalenderjahr einen Evaluierungsbericht sowie ein Verzeichnis der Verwender des Gütezeichens zu übermitteln.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 4 nicht eingehalten werden oder der Vergeber seiner Verpflichtung nach Abs. 5 nicht nachkommt.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Antragserfordernisse, der Anforderungen an das Verleihungs- und Kontrollsystem sowie betreffend den Inhalt des Evaluierungsberichts und des

Verzeichnisses der Verwender festlegen, soweit dies aus Gründen einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise und einer besseren Vergleichbarkeit geboten erscheint.

2. Hauptstück

Kontrollen

1. Abschnitt

Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandskontrolle

Einfuhrkontrolle

§ 10. (1) Der Einfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Vermarktungsnormen gelten und in diesen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, ausgenommen Waren, für die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Zollbefreiungsverordnung), ABl. Nr. L 105 vom 23.04.1983 S. 1 und des Abschnittes E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, Zollfreiheit gewährt wird.

(2) In einer nach § 4 Abs. 1 erlassenen Verordnung kann, wenn dadurch die Einfuhrkontrolle beschleunigt werden kann, angeordnet werden, dass auch Waren, die zur vorübergehenden Verwendung oder aktiven Veredelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex), ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, abgefertigt werden, der Einfuhrkontrolle unterliegen.

(3) Die Einfuhr von Waren, die den in § 2 Z 8 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, ist, soweit § 21 Abs. 2 zweiter Satz nicht anderes vorsieht, unzulässig.

(4) Soweit begleitende oder ergänzende Vorschriften zu Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich sind, ist durch auf Grund des § 4 Abs. 1 erlassene Verordnung anzuordnen, dass

1. im Falle einer Beanstandung die Ergebnisse der Kontrolle über den Zustand der Ware oder die festgestellten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und
2. auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann.

(5) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. die Zollbehörde oder der Anmelder im Sinne des Art. 4 Z 18 des Zollkodex das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder am Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
2. die Einfuhr nur über bestimmte Zollstellen (Einfuhrstellen) zulässig ist,
3. die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist.

Ausfuhrkontrolle

§ 11. (1) Der Ausfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Vermarktungsnormen gelten und die Ausfuhrkontrolle

1. auf Grund dieser Vorschriften angeordnet ist oder
2. vom Inhaber des ausführenden Betriebes beantragt wird.

(2) Nähere Bestimmungen über die Ausfuhrkontrolle sind durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 zu erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. die Zollbehörde oder der Anmelder im Sinne des Art. 4 Z 18 des Zollkodex das Einlangen der Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder am Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
2. die Ausfuhr nur über bestimmte Zollstellen (Ausfuhrstellen) zulässig ist,
3. die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist.

Inlandskontrolle

§ 12. (1) Der Inlandskontrolle unterliegen Waren auf sämtlichen Handelsstufen, soweit für sie Vermarktungsnormen gelten und nicht die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhrkontrolle anzuwenden sind.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit dies zur Gewährleistung einer regelmäßigen und flächendeckenden Kontrolle erforderlich ist, durch Verordnung nach § 4 Abs. 1 unter Berücksichtigung einer Risikobewertung nähere Bestimmungen über die Anzahl der durchzuführenden Inlandskontrollen treffen.

(3) Im Bereich der Klassifizierung kann der Verfügungsberechtigte die Überprüfung der durch den Klassifizierer vorgenommenen Einstufung der Erzeugnisse durch ein Kontrollorgan gemäß § 13 Abs. 3 verlangen, wenn er an der Richtigkeit der Einstufung begründete Zweifel geltend macht.

2. Abschnitt

Kontrollorgane

Zuständigkeit

§ 13. (1) Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit.

(2) Die Durchführung der Inlandskontrolle obliegt dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für den Bereich der Inlandskontrolle nach Anhörung des Landeshauptmannes für ein Bundesland zur Durchführung der Inlandskontrolle besondere Bundesorgane bestellen, wenn deren Bestellung für größere Konsumzentren oder Gebiete mit größerem Anfall von für den Markt bestimmten Erzeugnissen im Interesse einer reibungslosen und vereinheitlichten Kontrolle liegt. Diese Bundesorgane unterstehen dem Weisungsrecht des Landeshauptmannes.

(4) Zur Durchführung der Kontrollen haben sich die Kontrollstellen nach Abs. 1 und 2 fachlich befähigter Organe im Sinne des § 14 Abs. 1 (Kontrollorgane) zu bedienen. Sie sind in hinreichender Anzahl, insbesondere für Erhebungen an Ort und Stelle, zu bestellen. Die gemäß Abs. 3 bestellten besonderen Bundesorgane haben dieselbe fachliche Qualifikation aufzuweisen.

(5) Zur Überprüfung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden oder nach der regionalen Herkunft im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 kann sich der Landeshauptmann auch fachlich befähigter Personen privater Organisationen bedienen.

Anforderungen an Kontrollorgane

§ 14. (1) Als Kontrollorgane können Personen bestellt werden, die

1. mindestens eine berufsbildende mittlere Schule der entsprechenden Fachrichtung absolviert haben oder
2. als nach den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. XXX, bestellte Aufsichtsorgane tätig sind oder
3. sonst eine Betätigung in der Dauer von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben, die erwarten lässt, dass sie die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Warenkunde erworben haben und
4. den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veranstalteten oder anerkannten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für eine Kontrolle erforderlichen Rechts- und Warenkenntnisse vermittelt werden.

(2) Die Befugnisse der in Abs. 1 Z 2 genannten Organe, die ihnen nach dem LMSVG zustehen, bleiben unberührt.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Kontrollorganen gemäß § 13 Abs. 3 eine Ausweiskunde auszustellen. Vor der Ausstellung dieser Urkunde hat das Kontrollorgan zu geloben, dass es seine Pflichten getreu erfüllen wird.

(4) Die Kontrollorgane sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich mit dem letzten Stand der einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat daher zur Gewährleistung einer einheitlichen Kontrolle und zur Sicherstellung der Einhaltung der jeweils aktuellen Anforderungen an die Kontrolle für geeignete Fortbildungsmaßnahmen Vorsorge zu treffen.

3. Abschnitt **Durchführung der Kontrollen**

Befugnisse und Pflichten der Kontrollorgane

§ 15. (1) Die Kontrollorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über Vermarktungsnormen oder auf Grund dieses Bundesgesetzes und danach erlassener Verordnungen übertragen sind.

(2) Die Kontrollorgane sind berechtigt, während der üblichen Betriebszeiten, im Fall der Kontrolle von Transportmittel und bei Gefahr in Verzug auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten, alle für die Kontrolle der Einhaltung der in Abs. 1 angeführten Bestimmungen maßgeblichen Erhebungen anzustellen und dabei insbesondere

1. die notwendigen Auskünfte, wie insbesondere solche betreffend § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Z 5 und Z 6, zu verlangen,
2. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel zu betreten,
3. in alle einschlägigen Geschäftsunterlagen, insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und Protokolle gemäß § 6 Abs. 1 Z 6, Einsicht zu nehmen,
4. Hilfestellung bei der Durchführung der Kontrolle zu verlangen und
5. Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost sowie Proben gemäß § 17 einschließlich ihrer Verpackungen, Etiketten und Werbematerialien im erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

(3) Anlässlich der Ein- und Ausfuhrkontrolle bezieht sich das dem Kontrollorgan gemäß Abs. 2 Z 3 eingeräumte Recht auf die Einsichtnahme in sämtliche Begleitpapiere der Ware. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen.

(4) Die Kontrollorgane haben eine Ausweiskunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Kontrollorgane haben bei der Kontrolle die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(6) Die Kontrollorgane haben über jede Amtshandlung einen Kontrollbericht anzufertigen und dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen eine Ausfertigung auszuhändigen.

(7) Die Kontrollorgane sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Bei anstandslosem Ergebnis im Rahmen der Ein- oder Ausfuhrkontrolle hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung (Ein- oder Ausfuhrbescheinigung) auszustellen, in der bestätigt wird, dass die Ein- oder Ausfuhr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Diese Kontrollbescheinigung ist dem Anmelder auszufolgen. Sie ist eine für die beantragte Zollabfertigung erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex-Durchführungsverordnung), ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993 S. 55 und ist den Beförderungspapieren beizugeben.

(9) Im Fall einer normgerechten Nachbesserung durch den Anmelder ist gemäß Abs. 8, andernfalls gemäß § 21 Abs. 2 vorzugehen.

(10) Die Inlandskontrolle hat in der Regel ohne Vorankündigung stattzufinden. Die Durchführung der Amtshandlung kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. Die Organe der Bundespolizei haben den Kontrollorganen diesfalls über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Umfang der Kontrolle

§ 16. (1) Bei der Durchführung der Kontrolle hat die Überprüfung eine solche Menge von Waren zu erfassen und sich auf solche Kontrollhandlungen zu beschränken, die notwendig sind, um ein sicheres Urteil darüber zu ermöglichen, ob die Waren den Vermarktungsnormen sowie Vorschriften dieses Bundesgesetzes und danach erlassener Verordnungen entsprechen.

(2) Der nähere Vorgang der Kontrolle ist unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu regeln. Insbesondere sind nähere Bestimmungen zu treffen über

- a) die Menge der Packstücke, die zur Überprüfung zu öffnen oder auszupacken sind,
- b) den Vorgang bei der Entnahme von Proben zur Untersuchung,
- c) deren Aufbewahrung, Sicherung, Bezeichnung und
- d) den technischen Vorgang bei der Untersuchung.

Probennahme

§ 17. (1) Bei Waren, zu deren Überprüfung Untersuchungen erforderlich sind, deren technische Durchführung an Ort und Stelle nicht möglich ist, ist das Kontrollorgan sowohl bei der Ein- und Ausfuhr als auch der Inlandskontrolle berechtigt, Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

(2) Die entnommene Probe ist in zwei gleichartige Probenteile zu teilen, von denen jeder nach zweckdienlicher Verpackung oder sonstiger Sicherung der Identität und Beschaffenheit der Ware mit dem amtlichen Siegel und der Unterschrift der Partei zu versehen ist. Ein Probenteil ist der Partei amtlich versiegelt zu Beweis Zwecken zurückzulassen. Der andere Probenteil dient der amtlichen Untersuchung. Von der Bereitstellung einer Parteienprobe kann abgesehen werden, wenn die verfügbare Warenmenge nur für die amtliche Untersuchung ausreicht oder wenn die Partei nicht unverzüglich einen geeigneten Behälter zur Verfügung stellt.

(3) Über jede entnommene Probe ist der Partei eine Empfangsbestätigung auszufolgen.

(4) Für die anlässlich der Einfuhr- oder der Inlandskontrolle entnommene und in amtliche Verwahrung genommene Hälfte der Probe hat der Bund eine Entschädigung zu leisten, deren Höhe bei Proben anlässlich der Einfuhr durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit, anlässlich der Inlandskontrolle durch den Landeshauptmann bestimmt wird. Die Entschädigung ist in der Höhe des Gestehungspreises, höchstens jedoch des Verkaufspreises am Ort und zur Zeit der Probeentnahme, festzustellen. Sie entfällt in den Fällen gemäß § 15 Abs. 10 und § 21 Abs. 2 oder, wenn sie den Betrag von 15,00 € nicht übersteigt.

(5) Die Entschädigung ist, wenn sie nicht gemäß Abs. 4 letzter Satz zu entfallen hat, nach Abschluss des Verfahrens der Partei von Amts wegen zu überweisen.

Besondere Untersuchungen

§ 18. Soweit die Kontrolle von Waren besondere Untersuchungen erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch auf Grund des § 4 Abs. 1 erlassene Verordnung

- 1. fachlich geeignete Stellen zur Durchführung der Untersuchungen und
- 2. die anzuwendenden Untersuchungsverfahren

festzulegen.

Heranziehung von Sachverständigen

§ 19. Das Kontrollorgan, das die Proben entnommen hat, sowie jene Personen, die mit der Untersuchung oder Begutachtung einer beanstandeten Ware amtlich befasst waren, und – falls diese einer Untersuchungsanstalt angehören – der Leiter der Untersuchungsanstalt dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht zu Sachverständigen in einem über die Beschaffenheit dieser Ware durchzuführenden Verfahren bestellt werden.

Pflichten der Verfügungsberechtigten

§ 20. (1) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet,

- 1. Kontrollvorgänge gemäß § 15 zu dulden,
- 2. die Kontrollorgane bestmöglich zu unterstützen und Personen, die mit dem Unternehmen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen,
- 3. die zur Kontrolle maßgeblichen Auskünfte, insbesondere solche betreffend § 6 Abs. 1 Z 5 und Z 6, zu erteilen,
- 4. die Waren so darzulegen, dass die Kontrolle unbehindert vorgenommen werden kann, wobei insbesondere die erforderlichen Handleistungen, wie das Öffnen, Abwiegen und Verschließen der Packstücke, auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen sind. Wenn jedoch zur Verrichtung von Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.

(2) Die Einfuhrkontrolle ist durch den Anmelder im Sinne des Art. 4 Z 18 des Zollkodex anzuzeigen, sofern dies gemäß § 10 Abs. 5 Z 1 bestimmt wird.

(3) Die Ausfuhrkontrolle ist durch den Inhaber des ausführenden Betriebes zu beantragen. Der Antrag hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle

erforderlichen Angaben sowie Angaben über den Ort und den Zeitraum des geplanten Versands sowie die vorgesehene Bestimmung zu enthalten.

(4) Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zurückgezogen.

Maßnahmen

§ 21. (1) Ergibt die Kontrolle, dass die Waren den unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft betreffend Vermarktungsnormen sowie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, hat das Kontrollorgan unbeschadet §§ 23 und 24 die beanstandeten Mängel im Kontrollbericht auszuweisen und dem Verfügungsberechtigten, das ist im Fall der Ein- und Ausfuhrkontrolle der Anmelder, oder seinem Vertreter eine Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Der Kontrollbericht hat im Fall des Abs. 1 den Hinweis zu enthalten, dass die Waren bei Unterbleiben einer normgerechten Nachbesserung durch den Verfügungsberechtigten nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Eine Einfuhr ist hingegen dann zuzulassen, wenn die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden können und der Einfuhr zu dieser Verwendung keine anderen gemeinschaftsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Im Fall einer normgerechten Nachbesserung durch den Anmelder ist gemäß § 15 Abs. 8, andernfalls gemäß Abs. 2 vorzugehen.

(4) Wird im Rahmen der Kontrolle der Klassifizierungstätigkeit festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Klassifizierung ohne Beeinträchtigung durch Dritte in der Schlachtstätte nicht gewährleistet werden kann, hat das Kontrollorgan unbeschadet §§ 23 und 24 dem Inhaber der Schlachtstätte die beanstandeten Mängel schriftlich anzuzeigen.

(5) Sorgt der Inhaber der Schlachtstätte nicht für die Behebung der beanstandeten Mängel, so hat das Kontrollorgan den Kontrollbericht unter Angabe der von ihm beanstandeten Mängel auszustellen, welcher Grundlage für weitere behördliche Anordnungen ist.

Gebühren

§ 22. (1) Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 hat derjenige, der die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung beantragt, eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kontrollgebühr kann durch auf Grund des § 4 Abs. 1 erlassene Verordnung auf die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 sowie der Einfuhrkontrolle ausgedehnt werden, soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen.

(2) Für die Überprüfung gemäß § 12 Abs. 3 hat der Verfügungsberechtigte eine Kontrollgebühr zu entrichten, deren Höhe gemäß Abs. 3 festzulegen ist.

(3) Die Höhe der Kontrollgebühren ist durch Verordnung in einem Gebührentarif zu regeln. Die Kontrollgebühren sind nach Art und Dauer der Amtshandlung, dem Arbeitsaufwand sowie der Art und Menge der Ware zu bemessen.

3. Hauptstück

Straf- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Strafbestimmungen

Tatbestände

§ 23. (1) Wer

1. Waren entgegen Bestimmungen über Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung oder Beförderung unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Vermarktungsnormen in Verkehr bringt,
2. Waren entgegen §§ 4 bis 6 und der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
3. Waren entgegen § 10 Abs. 1 einführt,
4. Waren entgegen § 11 Abs. 1 ohne Ausfuhrbescheinigung ausführt,
5. Bestimmungen über Aufzeichnungen unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Vermarktungsnormen nicht einhält,

6. Aufzeichnungen gemäß § 6 Z 6 nicht, mangelhaft oder unrichtig führt,
 7. ein nicht genehmigtes Gütezeichen verwendet oder verleiht oder entgegen der Genehmigung verwendet oder verleiht,
 8. als Inhaber eines Schlachtbetriebes entgegen § 5 und einer auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnung oder erlassenen Richtlinien der Agrarmarkt Austria Klassifizierer nicht oder nicht rechtzeitig bezieht oder
 9. als Verfügungsberechtigter den Bestimmungen des § 20 zuwiderhandelt,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.900 €, im Wiederholungsfall bis zu 21.800 € zu bestrafen.

(2) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer einer nach § 4 oder § 6 erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 24. (1) Wird mit einer Ware wiederholt eine Übertretung im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 1 bis 4 begangen, so ist der Verfall der Ware auszusprechen.

(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann die gemäß Abs. 1 zulässige Verfügung selbständig getroffen werden. Gegen die Verfügung, die allen Parteien bekannt zu geben ist, steht jeder Partei das Rechtsmittel der Berufung zu. Dieser kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Informationspflicht

§ 25. Leitet eine Bezirksverwaltungsbehörde ein Strafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung ein, hat sie die anzeigende Stelle sowie die Agrarmarkt Austria nach Maßgabe deren Zuständigkeit vom Ausgang des Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften

§ 27. (1) Wer den in § 23 angeführten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann unbeschadet einer Strafverfolgung auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch kann nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 und 20 bis 28 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 23. November 1984, BGBl. Nr. 448 und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wurden für Erzeugnisse Vermarktungsnormen eingeführt, so sind, so lange und in dem Umfang, als Verordnungen nach diesem Bundesgesetz in Geltung stehen, die Bestimmungen der §§ 32, 33 und 35 bis 37 UWG hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben dessen Bestimmungen unberührt.

(3) Das LMSVG wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

In-Kraft-Treten und Vorbereitung der Vollziehung

§ 28. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Außer-Kraft-Treten

§ 29. Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetz treten außer Kraft:

1. Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2003,

2. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der die örtliche Zuständigkeit von besonderen Bundesorganen nach dem Qualitätsklassengesetz festgelegt wird, BGBl. Nr. 317/1968,
3. Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung), dRGBl. Teil I S. 273, hinsichtlich der Vergabe von Zeichen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Urproduktion und der daraus hergestellten Verarbeitungsprodukte.

Übergangsbestimmung

§ 30. (1) Folgende auf Grund des Qualitätsklassengesetzes 1967 erlassene Verordnungen bleiben als Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes weiterhin in Kraft, bis eine ihren Gegenstand regelnde Verordnung in Wirksamkeit getreten ist:

1. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Durchführung der Qualitätskontrolle, BGBl. Nr. 576/1995 in der Fassung BGBl. II Nr. 515/2004,
2. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel, BGBl. Nr. 580/1995,
3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, BGBl. II Nr. 372/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 217/2003,
4. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 347/2004,
5. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, BGBl. II Nr. 163/2002,
6. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln, BGBl. Nr. 76/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 404/2003,
7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Handelsklassen für Rinderschlachtkörper, BGBl. II Nr. 289/2002,
8. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Handelsklassen für Schweineschlachtkörper, BGBl. II Nr. 290/2002.

(2) Aufgrund der Gütezeichenverordnung erteilte Genehmigungen über Güte-, Prüf-, Gewähr-Konformitätszeichen und ähnliche Zeichen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erlöschen spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes.

Vollzugsklausel

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 15 Abs. 10 zweiter und dritter Satz die Bundesministerin für Inneres,
2. hinsichtlich des § 27 Abs. 1 die Bundesministerin für Justiz,
3. hinsichtlich der § 10 Abs. 2 bis 4, § 11 Abs. 2 und § 22 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich der § 4, § 5 Abs. 1, § 6, § 7, § 12 Abs. 2, § 16 und § 18 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Anlage

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 2 Z 1 sind die unter den folgenden KN-Codes der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256 vom 07.09.1987 S. 1, angeführten Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren

0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, von Hausgeflügel einschließlich Bruteier
0409	Natürlicher Honig
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
ex 0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt
0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30	Ananas
0804 40	Avocadofrüchte
0804 50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802
1212 10 10	Johannisbrot

Vorblatt

Problem und Ziel:

Das derzeit in Geltung stehende Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967 wurde bereits oftmals, zuletzt durch BGBl. I Nr. 78/2003, novelliert. Insbesondere bedingen die gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eine grundlegende Aktualisierung der nationalen Rechtsbestimmungen. Aus Gründen der Klarheit und zur erforderlichen Bereinigung ist eine Neuerlassung geboten. Die gesetzliche Grundlage zur Verleihung von Gütezeichen (Gütezeichenverordnung) tritt spätestens mit 31. Dezember 2009 außer Kraft. Es soll daher weiters eine rechtliche Basis zur Verleihung von Gütezeichen für Produkte, die Merkmale über den verpflichtenden Standards aufweisen, geschaffen werden.

Lösung:

Ersetzung des bisherigen Qualitätsklassengesetzes 1967 durch das Vermarktungsnormengesetz

Inhalt:

Wiederverlautbarung der bisherigen rechtlichen Basis zur Umsetzung von Vermarktungsnormen in bereinigter und aktualisierter Form, wobei insbesondere eine Anpassung an die gemeinschaftsrechtliche Terminologie erfolgte und die Bestimmungen systematisch umgruppiert wurden

Weitgehende Harmonisierung der Kontrollbestimmungen mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften

Regelung über die Verleihung von Gütezeichen

Alternativen:

Erneute Änderung und Anpassung des bestehenden Qualitätsklassengesetzes 1967

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Da im Wesentlichen die bestehenden Regelungen unverändert anwendbar bleiben, ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da im Wesentlichen die bestehenden Regelungen unverändert anwendbar bleiben, ergibt sich kein finanzieller Mehrbedarf. Auf der anderen Seite sind auch keine zusätzlichen Einsparungspotentiale vorhanden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient u. a. der Umsetzung und Durchführung von Gemeinschaftsrecht. Die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Bundesgesetz ersetzt das bisherige Qualitätsklassengesetz 1967, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2003. Dieses wurde seit seinem In-Kraft-Treten 1967 wiederholt, im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union durch BGBl. Nr. 523/1995 grundlegend, novelliert. Aus Gründen der Klarheit und der Verständlichkeit sowie aus Anlass geänderter gemeinschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen wird die bisher im Qualitätsklassengesetz geregelte Materie der Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse unter dem Begriff „Vermarktungsnormen“ zusammengefasst und in einem neuen Gesetz, dem Vermarktungsnormengesetz geregelt.

Das Vermarktungsnormengesetz übernimmt zum überwiegenden Teil die Vorschriften aus dem Qualitätsklassengesetz. Diese werden jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften angepasst und neu gegliedert sowie zum Teil zusammengefasst. Dort, wo es erforderlich erschien, wurden die aus dem vorgenannten Gesetz stammenden Bestimmungen jedoch auch inhaltlich ergänzt.

Inhaltlich gänzlich neu ist die Eingliederung eines Abschnitts über die Vergabe eines Gütezeichens für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Urproduktion und der daraus hergestellten Verarbeitungsprodukte durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Genehmigung von Güte-, Prüf-, Gewähr-, Konformitätszeichen und ähnlichen Zeichen für den Bereich der Landwirtschaft erfolgt derzeit durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grund der Gütezeichenverordnung aus dem Jahre 1942, welche nach dem Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, spätestens mit 31. Dezember 2009 außer Kraft tritt. Es empfahl sich daher, diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsbereich zu inkorporieren.

Als weitere wesentliche inhaltliche Neuerung ist die nunmehrige Zuständigkeit des Landeshauptmannes (anstatt bisher der Bezirksverwaltungsbehörde) für die Durchführung der Inlandskontrolle zu erwähnen. Damit soll den bereits derzeit praktizierten Gepflogenheiten in den Ländern Rechnung getragen werden.

Das Vermarktungsnormengesetz selbst enthält, wie schon das Qualitätsklassengesetz, keine produktspezifischen Vermarktungsvorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese sind größtenteils in unmittelbar geltenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft als Vermarktungsnormen (z.B. bei Eiern und Geflügelfleisch), als Vermarktungs- oder Qualitätsnormen (bei Obst und Gemüse) oder auch als Handelsklassen (z.B. bei Rinder- und Schweineschlachtkörpern) umfassend und abschließend geregelt. Für Speisekartoffel bestehen hingegen beispielsweise keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, sodass Voraussetzungen für die Festlegung von produktspezifischen Vorschriften durch rein nationale Verordnung auf Grund des Qualitätsklassengesetzes festgelegt werden müssen. Hinsichtlich der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft ist es erforderlich, die innerstaatliche Vollziehung der gemeinschaftsrechtlichen Normen durch entsprechende nationale Rechtsgrundlagen sicherzustellen. So verfolgt der vorliegende Entwurf im Wesentlichen das Ziel, einerseits die innerstaatliche Vollziehung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten und andererseits Grundsätze für die Einführung von nach Güte abgestuften Klassen für nicht durch gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen erfasste Erzeugnisse, für Verpackung und Kennzeichnung der Waren festzulegen. Darüber hinaus sieht auch das Vermarktungsnormengesetz eine weitgehend abschließende Regelung der Kontrolle der Einhaltung der vermarktungsrechtlichen Bestimmungen vor, wobei weiterhin zwischen Ein- und Ausfuhrkontrolle sowie Inlandskontrolle differenziert wird. Ebenso werden die Anforderungen an die Kontrollorgane festgelegt. Zur Erreichung der angeführten Ziele und im Sinne einer notwendigen flexiblen Vollziehung – insbesondere bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht – sind Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“), hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 11, 13 bis 15 und 20 bis 21 aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“) und hinsichtlich der Bestimmung des § 22 aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“).

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung und Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften:

Verordnung (EG) Nr. 1906/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. Nr. L 173 vom 06.07.1990 S. 1 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EG) Nr. 1538/91, ABl. Nr. L 143 vom 07.06.1991 S. 11;

Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken, ABl. Nr. L 282 vom 01.11.1975 S. 100 und der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EWG) Nr. 1868/77, ABl. Nr. L 209 vom 17.08.1977 S. 1;

Verordnung (EG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. Nr. L 173 vom 06.07.1990 S. 5 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EG) Nr. 2295/2003, ABl. Nr. L 304 vom 24.12.2003 S. 16;

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 297 vom 21.11.1996 S. 1 und den darauf (bzw. noch auf der Verordnung (EWG) Nr. 1035/96) gestützten Verordnungen über die produktspezifischen Vermarktungsnormen;

Verordnung (EG) Nr. 2257/94 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen, ABl. Nr. L 245 vom 20.09.2001 S. 52 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EG) Nr. 2898/95, ABl. Nr. L 304 vom 16.12.2003 S. 17;

Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 156 vom 13.06.2001 S. 9;

Verordnung (EG) Nr. 48/2003 mit Regeln für Mischungen von frischem Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten in einer Verkaufspackung, ABl. Nr. L 7 vom 11.01.2003 S. 65;

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder, ABl. Nr. L 123 vom 07.05.1981 S. 3;

Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder, ABl. Nr. L 119 vom 11.05.1990 S. 32 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EWG) Nr. 344/91, ABl. Nr. L 41 vom 14.02.1991 S. 15;

Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder, ABl. Nr. L 293 vom 13.10.2001 S. 6;

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper, ABl. Nr. L 301 vom 13.11.1984 S. 1 sowie der darauf gestützten (Durchführungs-)verordnung (EWG) Nr. 2967/85 ABl. Nr. L 285 vom 15.10.2001 S. 39;

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91, ABl. Nr. L 214 vom 30.07.1992 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 315/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen, ABl. Nr. L 71 vom 21.03.1968 S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 316/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk, ABl. Nr. L 71 vom 21.03.1968 S. 8.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes fest. In den Abs. 2 und 3 wird zwischen der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und eigenständiger nationaler Regelungen differenziert.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Definitionen der wesentlichen, im Gesetz verwendeten Termini.

Z 1: Es wird auf die in der Anlage angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verwiesen. Diese sind entsprechend der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256 vom 07.09.1987 S. 1, festgelegten Warenomenklatur, das ist die sogenannte Kombinierte Nomenklatur (KN), aufgelistet. Der Katalog wurde unverändert aus dem Qualitätsklassengesetz übernommen.

Z 2: Unter dem Oberbegriff „Vermarktungsnormen“, anstatt wie früher unter dem Begriff „Qualitätsnormen“, werden nun die Bestimmungen über Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengefasst.

Dies erfolgt insbesondere auch deshalb, weil der Begriff „Vermarktungsnormen“ für die vorgenannten Regelungen auf europäischer Ebene der eindeutig vorherrschende ist. Mit dieser Definition wird auch klargestellt, dass es sich bei den genannten Normen – unabhängig von ihrer Bezeichnung – um Regelungen im Sinne des Vermarktungsnormengesetzes handelt.

Z 3: Anstatt „Qualitätsklassen“ heißt es nun „Klassen“.

Z 4: Die Definition der Gütezeichen wurde aus der bestehenden Gütezeichenverordnung übernommen. Hervorzuheben ist, dass Gütezeichen nicht nur für die im Anhang angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse verliehen werden können sondern generell für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Urproduktion und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse.

Z 5 - 11: Diese Begriffsbestimmungen vereinfachen die Zitierung im Gesetzestext. Die teilweise im Qualitätsklassengesetz verstreuten Definitionen wurden - mit Ausnahme des Begriffs des Verarbeitungsbetriebs (Z 7) - sinngemäß übernommen und zusammengefasst, wobei folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen wurden:

Zur Unterstreichung der negativen Abgrenzung vom Inverkehrbringen durch Umherziehen wird bei der Begriffsdefinition des Abhof-Verkaufs (Z 5) zusätzlich der in Klammer gesetzte Ausdruck des „ambulanten Handels“, ein aus der Praxis der Lebensmittelkontrolle stammender Begriff, ergänzt. Andererseits erfährt der Abhof-Verkauf insoweit eine Begriffserweiterung als nun auch ausdrücklich die Abgabe von Erzeugnissen an der Produktionsstätte erfasst wird. Es soll damit klargestellt werden, dass auch der Verkauf von Erzeugnissen beispielsweise direkt am oder am Rande eines Feldstücks des Erzeugers, wie es in der Praxis oft geschieht, mit eingeschlossen ist.

Der Begriff des Inverkehrbringens (Z 6) wird um das Anbieten, Werben, Liefern ergänzt.

Z 7: Bisher war keine Definition des Verarbeitungsbetriebs enthalten, sodass dieser Begriff neu aufgenommen wurde.

In Z 10 wird klargestellt, dass die Inlandskontrolle auch die Kontrolle der in den Schlachthöfen durchzuführenden Klassifizierung, die sogenannte „Überkontrolle“, umfasst.

Zu § 3:

In Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft sind Meldungen oder Berichterstattungen an Organe der Europäischen Union oder an Drittstaaten vorgesehen. Wie schon nach dem Qualitätsklassengesetz soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse einer einheitlichen Vertretung Österreichs weiterhin die zentrale Schnittstelle gegenüber der Europäischen Union bzw. Drittstaaten bleiben.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält zwei grundlegende Ermächtigungen für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gemäß dem in § 1 Abs. 2 und 3 festgelegten Geltungsbereich Verordnungen einerseits zur Durchführung und Umsetzung der angeführten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und andererseits zur Festlegung von Vermarktungsnormen für Erzeugnisse, für welche keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bestehen, zu erlassen. Diese Verordnungsermächtigungen entsprechen den bisherigen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Qualitätsklassengesetz zur Verfügung stehenden Ermächtigungen. Die – unveränderten - Einvernehmenskompetenzen bei der Verordnungserlassung sind in § 31 festgeschrieben. Bisher war in § 2 Abs. 2 Qualitätsklassengesetz die Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer vor Verordnungserlassung vorgesehen. Da diese Anhörung bereits bisher als Teil des allgemeinen Begutachtungsverfahrens erfolgte, wurde diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen.

Die erstangeführte Ermächtigung soll sicherstellen, dass den in den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Verpflichtungen oder Ermächtigungen, nationale Regelungen zu treffen, entsprochen werden kann. Die zweite Ermächtigung bildet die Grundlage zur Festlegung von ausschließlich nationalen Vermarktungsnormen, wobei derartige Regelungen derzeit alleine im Bereich der Speisekartoffeln bestehen.

Die Abs. 2 bis 6 treffen Vorgaben für den Fall der Festlegung von Vermarktungsnormen für Erzeugnisse, für welche keine gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie fassen im Wesentlichen die Bestimmung des § 4 Qualitätsklassengesetzes (Anzahl und Bezeichnung der Klassen) zusammen:

Nach Abs. 2 ist, wie es auch bisher vorgesehen war, der Umfang einer derartigen Regelung festzulegen.

Nach Abs. 3 besteht die Möglichkeit, „Klassen“ für ein Erzeugnis zu bestimmen. Nach dem derzeit in Geltung stehenden Gesetz können „Qualitätsklassen“ festgelegt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass man die Qualität selbst als einen von mehreren möglichen Parametern für die Abstufung eines Erzeugnisses nach Klassen gemäß Abs. 4 bestimmt. Damit geht auch eine Vereinfachung der Terminologie einher. Die Bezeichnung der Klassen wird im Qualitätsklassengesetz überschießend detailliert vorgegeben. Nunmehr wird alleine auf den Schutzzweck dieser Regelung, nämlich auf den Schutz des Verbrauchers vor Irrtum über den jeweiligen Grad der Güte eines Erzeugnisses, Bezug genommen und dadurch ein flexible und wesentlich einfachere, aber gleichzeitig ausreichend determinierte Vorgabe getroffen.

Zu Abs. 4: In einer Verordnung gemäß Abs. 1 zweiter Fall sind die Mindesteigenschaften sowie die Abstufung eines Erzeugnisses nach Güte vorzunehmen. Es folgt nunmehr eine demonstrative Aufzählung unterschiedlicher Kriterien anhand derer die Mindesteigenschaften und Abstufungen erfolgen können.

Die Sonderbestimmung des Abs. 5 einschließlich ihrer Verordnungsermächtigung für Gruppen eines Erzeugnisses, die nicht von Vermarktungsnormen erfasst sind, wird sinngemäß aus dem Qualitätsklassengesetz übernommen.

Die Regelungen des Abs. 6 über gesonderte Klassen und die Unterteilung derselben finden sich gleichfalls bereits in § 4 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 5:

Die Bestimmungen des § 25a Abs. 1 und 2 Qualitätsklassengesetz wurden übernommen und ergänzt:

In Abs. 2 wurde die Zuständigkeit der Agarmarkt Austria (AMA) zur Erlassung von Richtlinien für die Durchführung der Klassifizierung sowie für die Zulassung geeigneter Klassifizierungsdienste um die Möglichkeit der Festlegung objektiver Systeme zur Erhöhung der Qualität der Klassifizierung und einer Regelung hinsichtlich der Tragung der in Zusammenhang mit der Zulassung der Klassifizierungsdienste entstehenden Kosten erweitert. Die Angehörigen der Klassifizierungsdienste haben ihre fachliche Eignung nun durch einen erfolgreichen Besuch eines von der AMA veranstalteten oder anerkannten Lehrkurses nachzuweisen.

Die ausdrückliche Anführung der Möglichkeit der Festlegung objektiver Systeme zur Erhöhung der Qualität der Klassifizierung soll insbesondere auch die Vorschreibung eines elektronischen Klassifizierungsdatensystems durch die AMA ermöglichen, sodass die Tätigkeit der Klassifizierer in den Schlachthöfen transparenter wird. Die nunmehrige Kostenverrechnungsmöglichkeit erlaubt es der AMA ausdrücklich, Teilnehmern der von ihr veranstalteten Lehrkurse Schulungskosten zu verrechnen, was bereits der gängigen Praxis entspricht, sowie zusätzlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand im Fall von Streitfällen zwischen Schlachtbetrieben und Klassifizierungsdiensten in Rechnung zu stellen.

Eine Schulungskompetenz im Bereich der Klassifizierung wurde der AMA ausdrücklich mit Abs. 3 zugewiesen. Derzeit erfolgt die Ausbildung zum Klassifizierer und die laufende Schulung im Rahmen der Vergleichsklassifizierung ohnedies durch jene Mitarbeiter der AMA, die auch als besondere Bundesorgane gemäß dem derzeit noch geltenden § 21 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz (nach dem vorliegenden Entwurf gemäß § 13 Abs. 3) vereidigt sind. Da die AMA eine Richtlinienkompetenz für die Erlassung einer Durchführungsrichtlinie und Zulassungsrichtlinie besitzt sowie vor dem Hintergrund der dargestellten Praxis, wäre ihr aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch die Schulungskompetenz zuzuweisen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung sieht in Abs. 1 zusätzliche Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vor.

Dabei wird die Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden Vorschreibung der Angabe der Klasse einer Ware in Geschäftspapieren (Z 1) – erweitert um die Möglichkeit der verpflichtenden Angabe des Ursprungs – oder ihrer Angabe im Rahmen der Werbung (Z 2) ebenso wie die Anordnung, die Klasse bei Preisfestsetzungen oder –notierungen (Z 3) zugrunde zu legen, aus § 2a Qualitätsklassengesetz übernommen.

Die Z 4 bis 8 die fassen die Regelungen der §§ 5 (Beschaffenheitsnormen), 6 (Größenstufen), 7 (Toleranzen), 8 (Verpackung) und 9 (Kennzeichnung) des Qualitätsklassengesetzes in einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammen. Diese Vereinfachung ist insbesondere auch deshalb möglich, da die vorgenannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft in der Regel bereits auch in dieser Hinsicht detaillierte Vorschriften vorsehen.

Abs. 2 entspricht weitgehend § 10 Qualitätsklassengesetz. Es kann weiterhin auf Grund einer Verordnung gestattet werden, Waren ohne Verpackung oder ohne Kennzeichnung direkt an den Verbraucher in kleinen Mengen abzugeben, wobei auch die Bedingungen der Abgabe im Einzelnen einer Verordnung vorbehalten bleiben sollen.

Zu § 7:

Abs. 1 Z 1 lit. a bis d nimmt dieselben Erzeugnisse wie schon das Qualitätsklassengesetz in § 3 Abs. 1 von der Geltung von Verordnungen, nunmehr nach § 4 Abs. 1, aus. In Z 2 wird nun ausdrücklich eine Ausnahme für Hausschlachtungen normiert.

Abs. 2 entspricht weitgehend der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 8 und § 9:

Die derzeit noch in der Gütezeichenverordnung, dRGBI. Teil I S. 273, verankerte Möglichkeit zur Verleihung von Gütezeichen im Bereich der Landwirtschaft wird hier aufgenommen. Gütezeichen können als zusätzliche Kennzeichnung einer besonderen Qualität, usw. auf dem Produkt angebracht werden, sie ersetzen jedoch nicht die erforderliche Kennzeichnung betreffend Vermarktungsnormen. Die Genehmigung zur Verleihung von Gütezeichen erfolgt auf Antrag durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Anforderungen an das Produkt, das mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden soll, sind in der Produktspezifikation, die Teil des Antrags ist, darzustellen. Wesentlich für das Gütezeichensystem sind auch eine funktionierende Kontrolle sowie ein Entzugssystem, die durch den Vergeber sicherzustellen sind. Um einem Gütezeichen-„Wildwuchs“ vorzubeugen und auch eine bestimmte Effizienz sicherzustellen, sind Jahresberichte an die Genehmigungsstelle vorgeschrieben.

Zu § 10:

Die Einfuhrkontrolle ist bereits in § 2 Z 8 definiert. Die sonstigen in den §§ 11, 13 und 16 des Qualitätsklassengesetzes verstreuten Regelungen zur Einfuhrkontrolle einschließlich ihrer Verordnungsermächtigungen werden hier unter einer eigenen Bestimmung über die Einfuhrkontrolle zusammengezogen.

Zu § 11:

Ebenso wie im Fall der Einfuhrkontrolle, wird die Ausfuhrkontrolle vorab unter den Begriffsbestimmungen (§ 2 Z 9) definiert. Hier wird die Bestimmung des § 11 Abs. 5 Qualitätsklassengesetz in Abs. 1 aufgenommen. Zusätzlich wurde auch für die Ausfuhrkontrolle in Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung analog zu § 10 Abs. 5 (Einfuhrkontrolle) geschaffen.

Zu § 12:

Die gleichermaßen schon unter den Begriffsbestimmungen definierte Inlandskontrolle (§ 2 Z 10) wird in Abs. 1 hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs von der Ein- und Ausfuhrkontrolle abgegrenzt. Bloß zur Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs wurde die Wortfolge „auf sämtlichen Handelsstufen“ ergänzt.

Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährleistung einer effizienten Kontrolle unter der Berücksichtigung einer Risikobewertung nähere Bestimmungen über die Anzahl der durchzuführenden Inlandskontrollen zu treffen.

Da die Überprüfung der Klassifizierungstätigkeit der Klassifizierer einen Teilbereich der Inlandskontrolle darstellt, wurde die Bestimmung des § 25a Abs. 3 Qualitätsklassengesetz aus Gründen der Systematik nunmehr in Abs. 3 aufgenommen.

Zu § 13:

In dieser Bestimmung werden die vormalig im Qualitätsklassengesetz hinsichtlich der verschiedenen vorgesehenen Kontrollen (Ein-, Ausfuhr- und Inlandskontrolle) verstreuten Zuständigkeiten zusammengeführt.

Nach Abs. 2 wird nun der Landeshauptmann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als die für die Inlandskontrolle zuständige Stelle anstatt wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. In der Praxis sind derzeit in den Ländern unterschiedliche Stellen mit der Kontrolle beauftragt (z.B. Lebensmittelkontrollorgane, Veterinäre). Nunmehr wird dem Landeshauptmann die konkrete Zuordnung der Kontrolle überlassen, wie er sie bereits in manchen Bundesländern (z.B. teilweise in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Wien und in Tirol) auf Grund § 8 Abs. 5 lit. b ÜG praktisch vornimmt.

Abs. 3 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmung des § 21 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz und sieht vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter den

festgelegten Voraussetzungen besondere Bundesorgane für die Inlandskontrolle bestellen kann. Diesem Absatz wird sinngemäß der erste Satz des ehemaligen Abs. 5 des § 21 Qualitätsklassengesetz angefügt, welcher das Weisungsrecht gegenüber den besonderen Bundesorganen regelt. Bisher war nach dem Qualitätsklassengesetz die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit dieser Kontrollorgane durch Verordnung zu regeln. Entsprechend der bisherigen Zuständigkeitsbegrenzung wird nunmehr bereits im Gesetz klargestellt, dass sich der Wirkungsbereich auf das Bundesland begrenzt. Die bisherige Verordnung kann daher außer Kraft treten (vgl. § 29).

Abs. 4 verpflichtet die Kontrollstellen, sich fachlich befähigter Organe oder Kontrollorgane zu bedienen. Ebenso müssen die besonderen Bundesorgane im gleichen Sinne fachlich befähigt sein. Kontrollorgane sind – nunmehr allgemein für alle Kontrollstellen formuliert – insbesondere für Erhebungen an Ort und Stelle in hinreichender Anzahl zu bestellen.

Die Bestimmung des Abs. 5 wurde aus § 21 Abs. 2 Qualitätsklassengesetz herausgelöst und um die Möglichkeit der Überprüfung der Kennzeichnung nach regionaler Herkunft ergänzt.

Zu § 14:

Hier werden die Anforderungen an Kontrollorgane, das sind fachlich befähigte Organe im Sinne des § 13 Abs. 4, geregelt.

Die alternativen Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 werden aus dem Qualitätsklassengesetz (§ 12 Abs. 3 A, bereinigt um Kontrollorgane des PflanzenschutzG 1995, die seit dem EU-Beitritt nicht mehr für die Ein- und Ausfuhrkontrolle zuständig sind, übernommen. Im Interesse einer bundesweit einheitlichen Kontrollpraxis wurde die Verpflichtung einer erfolgreichen Absolvierung eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veranstalteten oder anerkannten Lehrkurses wiedereingeführt.

Die Abgrenzung gegenüber dem nunmehrigen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) in Abs. 2 findet sich bereits in § 12 Abs. 4 Qualitätsklassengesetz.

Die Bestimmung des Abs. 3 entspricht § 12 Abs. 5 Qualitätsklassengesetz.

Abs. 4 führt die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung der vorerwähnten Organe ein, wobei es am Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegt, Vorsorge für geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu treffen.

Zu § 15:

§ 15 legt einen für alle Kontrollorgane einheitlichen Katalog über Befugnisse und Pflichten fest. Im Wesentlichen werden die einschlägigen, jedoch verstreut liegenden Regelungen des Qualitätsklassengesetzes auf Grund der nunmehrigen Vereinheitlichung adaptiert und hier zusammengefasst. Folgende wesentliche Ergänzungen werden jedoch vorgenommen:

Gemäß Abs. 2 besteht nunmehr die Möglichkeit, im Fall der Kontrolle von Transportmittel und bei Gefahr in Verzug, diese auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten durchzuführen.

Neu hinzugekommen ist Abs. 4, der die Ausweisungspflicht der Kontrollorgane regelt.

In Abs. 5 werden die Kontrollorgane zu besonnenem Auftreten bei der Kontrolle verpflichtet.

Abs. 7 nimmt auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 46 Abs. 1 bis 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333 i.d.g.F Bezug.

Nach Abs. 10 kann die Durchführung der Inlandskontrolle nunmehr unter Beiziehung von Organen der Bundespolizei erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. Es hat sich in der Praxis des Öfteren gezeigt, dass ein Betriebsinhaber oder sonstiger Verfügungsberechtigter durch Anwendung der einschlägigen Strafbestimmung des Qualitätsklassengesetzes alleine nicht zur Duldung einer Kontrolle verhalten werden kann.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 25 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 17:

Hier wurde die Bestimmung des vormaligen § 23 Qualitätsklassengesetz unter Entfall der Einschränkung auf bestimmte Waren übernommen. Damit soll nun eine uneingeschränkte Probeziehung bei den von diesem Bundesgesetz erfassten Erzeugnissen möglich sein. Dies deshalb, da es für bestimmte Untersuchungen, wie beispielsweise der Sortenfeststellung, der Feststellung des Ursprungs oder von Inhaltsstoffen, welche immer mehr an Bedeutung gewinnen, unumgänglich ist, eine Probe zu ziehen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 22a Qualitätsklassengesetz.

Zu § 19:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 24 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 20:

Die hier festgelegten Vorgaben finden sich sinngemäß bereits im Qualitätsklassengesetz. Sie wurden systematisch zusammengeführt.

Zu § 21:

Bereits bisher waren in § 16 Abs. 4 und 5 bzw. § 18 Abs. 6 und § 21 Abs. 6 Qualitätsklassengesetz entsprechende Vorgaben zur Bekanntgabe von Beanstandungen und Nachbesserungsmaßnahmen enthalten. Diese Bestimmungen flossen in die Abs. 1 und 2 ein. Eine Vereinfachung und gleichzeitige Anpassung an die Praxis erfolgte durch Verschmelzung des bisherigen Beanstandungsprotokolls mit dem in jedem Fall abzufassenden Kontrollbericht.

In Abs. 4 und 5 wird nunmehr nur auf Probleme bei der Klassifizierung Bezug genommen. Diese Mängel können zu weiteren behördlichen Anordnungen führen, wobei auch die Einstellung der Klassifizierung als letzte Möglichkeit bleibt.

Zu § 22:

Die Abs. 1 und 3 entsprechen § 20 Qualitätsklassengesetz.

Aus Gründen der Systematik wurde die zuvor in Abs. 3 des § 25a Qualitätsklassengesetz aufgehobene Regelung betreffend eine vom Verfügungsberechtigten zu entrichtende Kontrollgebühr für die gewünschte Überprüfung der durch den Klassifizierer vorgenommenen Einstufung der Erzeugnisse hier als Abs. 2 eingefügt.

Zu § 23:

Der in § 26 Abs. 1 und 2 Qualitätsklassengesetz normierte Katalog von Verwaltungsstraftatbeständen wurde – entsprechend angepasst – in Abs. 1 übernommen. Ergänzt wurde dieser um die generellen Tatbestände der Z 1 und Z 5, welche Verstöße gegen unmittelbar anwendbare gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen über Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung oder Beförderung und über Aufzeichnungen erfassen. Mit Z 7 wurde eine Sanktion für den Fall der unbefugten Führung oder Verleihung von Gütezeichen aufgenommen. Bislang stand dafür lediglich der Zivilrechtsweg offen (z.B. im Fall der Täuschung durch ein ähnliches Zeichen eine Untersagung auf Verlangen des Mitbewerbers).

Beim Strafausmaß wurde nun zwischen erstmaligem und wiederholtem Verstoß differenziert.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 26 Abs. 3 und 4 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 24:

Diese Bestimmung umfasst die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 5 und 6 Qualitätsklassengesetz über den Verfall. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde hiezu ein eigener Paragraph geschaffen.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Abs. 7 Qualitätsklassengesetz. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde ein eigener Paragraph geschaffen.

Zu § 26:

Es wird klargestellt, dass die Verweismormen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden sind.

Zu § 27:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 27 Qualitätsklassengesetz.

Zu § 28:

Das In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2006 ermöglicht bestimmte Anpassungsmaßnahmen nach Verlautbarung, insbesondere sollen entsprechende neue Verordnungen vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vorbereitet werden können.

Zu § 29:

Das Qualitätsklassengesetz wird durch das vorliegende Vermarktungsnormengesetz ersetzt. Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit der die örtliche Zuständigkeit von besonderen Bundesorganen nach dem Qualitätsklassengesetz festgelegt wird, BGBl. Nr. 317/1968, tritt hiermit außer Kraft. Da die Gütezeichenverordnung hinsichtlich der nicht-landwirtschaftlichen

Erzeugnisse durch das Akkreditierungsgesetz aufgehoben wurde, empfiehlt sich auch die Aufhebung der Gütezeichenverordnung für landwirtschaftliche Produkte.

Zu § 30:

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Fortführung der Vollziehung werden entsprechende Übergangsbestimmungen normiert.

Zu § 31:

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt grundsätzlich dem zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Erzwingung der Durchführung einer (Inlands-)kontrolle unter Heranziehung der Organe der Bundespolizei fällt in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Inneres. Die Vollziehung der einschlägigen Regelungen betreffend einen etwaigen Anspruch auf Unterlassung und im Fall des Verschuldens auf Schadenersatz sowie der angeführten Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) fällt in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz. Weiters ist die jeweilige – unverändert gebliebene – Einvernehmenskompetenz bei Erlassung von Verordnungen festgehalten.

Zur Anlage:

Der entsprechend der Verordnung (EWG) Nr.2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256 vom 07.09.1987 S. 1 aufgelistete Warenkatalog wurde unverändert aus dem Qualitätsklassengesetz übernommen.